

2. Hd. H. Schäfer

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Delta-Club Mosbach e.V.
Michael Siedelberg
Am Langen Weinberg 17

74862 Binau

Gmund, 13. Juli 1995 T/pi

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf dem Fluggelände "Finkenhof Osthang"

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt
folgende

E r l a u b n i s:

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22. März 1983 - Aktenzeichen 24-52/2324a -, zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Karlsruhe vom 11. Dezember 1992 - AZ 27-3848.7-4-1 -, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Die Erlaubnis ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaubnis des RP Karlsruhe genehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hänggleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreises wurde mit Schreiben vom 22. März 1995 am Zulassungsverfahren beteiligt. Es wurde eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme gesetzt. Nachdem eine solche hier bislang nicht einging, kann davon ausgegangen werden, daß Bedenken gegen die Verlängerung der Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bestehen.

Aus der Belegenheit des Fluggeländes im Naturpark "Neckartal-Odenwald" ergibt sich grundsätzlich nichts Gegenteiliges. Nach § 4 Abs. 1 Nr.6 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" (GBl. 1986, 446) bedarf zwar die "Anlage von Starteinrichtungen für Hängegleiter/Gleitflugzeuge" der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Vorliegend handelt es sich aber nicht um eine "Anlage" im Sinne dieser Vorschrift - also einer erstmaligen Errichtung - , da das Fluggelände bereits seit 1983 besteht.

Dies ist aber vorliegend nicht entscheidend, da die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als erteilt gilt. Nach § 4 Abs. 3 der o.a. Verordnung tritt die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde an Stelle der Erlaubnis. Nachdem die zuständige Untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben hat, kann von der Zustimmung ausgegangen werden. Im übrigen genießt das o.a. Fluggelände Bestandsschutz, da die Naturparkverordnung vom 6. Oktober 1986 datiert, die Erlaubnis für das Fluggelände aber erstmals mit Schreiben vom 22. März 1983 erteilt wurde.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt VI. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb